Nicht eingefügtes Dokument

Die Datei '\\srv01011.citrix01.de\DOC\HFA\111129\pdf\01to.doc' liegt in einem nicht verarbeitbaren Format vor und konnte nicht in das Dokument eingefügt werden.

Hinweis: Sie können die Datei manuell zu einem PDF Dokument konvertieren und mit Hilfe des Adobe Acrobat Writer in das Dokument einfügen.

Nicht eingefügtes Dokument

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Vorlage	Drucksachen-Nr: **V/2011/410**
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben	Status: öffentlich

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath

Beratungsfolge: **TOP:__**

Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
29.11.2011	Haupt- und Finanzausschuss				
13.12.2011	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Vergabeordnung.

Die Vergabeordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 14.12.2010 wurde eine Neufassung der Vergabeordnung mit Ablaufdatum 31.12.2011 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit dem Agenda-Beirat eine ab 2012 gültige Vergabeordnung zu erarbeiten, die die Grundlage für eine soziale und gerechte Beschaffung schafft.

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Beteilung unterschiedlicher Fachbereiche sowie der örtlichen Rechnungsprüfung hat hierzu den nachfolgend aufgeführten Formulierungsvorschlag erarbeitet, um bei künftigen Vergaben insbesondere soziale und umweltbezogene Kriterien berücksichtigen zu können:

Einzuordnen in § 4 „Grundsätze“ Buchstabe k)

„Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik sind bei der Auftragsvergabe soziale, nachhaltige und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.
Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.“

Die vorstehende Regelung entspricht der Vorgehensweise anderer Kommunen, deren Aktivitäten im einschlägigen Bereich der Vergaben gerne als vorbildlich hervorgehoben werden.

Diese allgemeine Regelung bietet den Vorteil, Veränderungen bei der Vergabepraxis ohne Änderung der Vergabeordnung umzusetzen. Gleichzeitig eröffnet eine entsprechende Regelung die Möglichkeit, „Step by Step“ in das Thema einzusteigen und verwaltungsseitig

„Spielregeln“ für den Umgang mit dieser komplexen Materie zu entwickeln. Am Ende dieser Entwicklung könnte dann eine „Vergabedienstanweisung“ oder Vergleichbares stehen.

Aufgrund der Einbringung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für das „**Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)** erfolgte ein Meinungsaustausch/Abstimmungsgespräch mit dem Agenda-Beirat zunächst nicht, da das Gesetz neben der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs „... **weitere gesellschaftspolitisch relevante Aspekte, z.B. die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für eine sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen...“** zum Ziel hat.

Beispielsweise wird in § 18 des Gesetzentwurfes bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen die Verwendung von Waren ausgeschlossen, die unter **Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards** gewonnen oder hergestellt wurden.

Der Regelungsinhalt des Gesetzes korrespondiert mithin weitgehend mit den Inhalten des Initiativantrages des Agenda-Beirates vom 29.11.2010). Aus Sicht der Verwaltung erschien es deshalb zweckmäßig, vor einer städtischen Entscheidung zunächst das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Zumal der Gesetzgeber hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gesetzes den Erlass „Allgemeiner Verwaltungsvorschriften“ beabsichtigt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes soll das Gesetz am „Monatsersten in Kraft treten, der auf den neunzigsten Tag nach der Verkündigung des Gesetzes folgt“.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es deshalb nicht möglich, den Zeitpunkt des in Kraft Tretens zu bestimmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dieser Zeitpunkt deutlich nach dem 01.01.2012 liegen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände haben kontroverse Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Insbesondere wurden mangelnde oder zu geringe Schwellenwerte für die Berücksichtigung von bspw. Vorgaben zu Umwelt- und Energieeffizienz oder sozialen Kriterien bemängelt.

Streitpunkte, die unzweifelhaft auf beabsichtigte oder gewünschte örtliche Regelungen Einfluss nehmen werden.

Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass eine Änderung der Vergabeordnung nach in Kraft treten des Tariftreue- und Vergabegesetzes notwendig werden wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Geltungsdauer der erhöhten Wertgrenzen aus dem Konjunkturpaket II für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber durch den Runderlass vom 02.12.2010 lediglich um ein Jahr, bis zum 31.12.2011, verlängert wurde.

Hierdurch gelten im Grundsatz ab 01.01.2012 für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte wieder die Wertgrenzenregelungen des Runderlasses vom 22.03.2006.

Somit ergibt sich für die städtische Vergabeordnung ein Regelungsbedarf ohne unmittelbare Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung deshalb vor,

- entsprechend dem verwaltungsintern abgestimmten Vorschlag eine Ergänzung der Vergabeordnung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltkriterien und sozialen Kriterien vorzunehmen und

- die Wertgrenzen entsprechend dem Runderlass aus 2006 anzupassen (wobei der Verwaltungsvorschlag den Ermächtigungsrahmen des Erlasses nicht in vollem Umfang ausschöpft)

Über die Ergänzung zu sozialen und ökologischen Kriterien sollte eine entsprechende Verständigung mit dem Agenda-Beirat erfolgen. Dies wird in der anstehenden Sitzung des Agenda-Beirates am 22.11.2011 von Seiten der Verwaltung erfolgen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss wird über das Ergebnis der Gespräche berichtet.

Rechtliche Grundlagen:
§ 25 Abs. 2 GemHVO; RdErl. Des Innenministeriums vom 22.03.2006

Stellungnahme ÖRP:
Aufgrund des Ablaufes des Runderlasses „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden vom 02.12.2010“ zum 31.12.2011 ist die städtische Vergabeordnung wieder auf die vorher geltenden Wertgrenzen nach dem Erlass vom 22.03.2006 anzupassen. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Vergaben auch unter Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz erfolgen soll.
Gegen die Änderung der Vergabeordnung bestehen seitens der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 [1]

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten:

a) diese Vergabeordnung,
b) die allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
c) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B),
d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

§ 3

Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4

Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen,
i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillose) ermöglichst werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose).
k) Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik sind bei der Auftragsvergabe soziale, nachhaltige und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5

Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

(1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.

(2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der "Aachener Zeitung" und der "Aachener Nachrichten" anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt.

(3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien[1] fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 7

Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR im Tiefbau,
- 150.000 EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten,
- 75.000 EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung und
- 30.000 Euro für Vergaben nach VOL

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind
(z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 8

Freihändige Vergabe

Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.

a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.
b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu

---

[1] Voraussichtlicher EU-Schwellenwerte ab 01.01.2012
- Vergabe von Bauaufträgen 5.000.000 Euro
- Vergabe für Lieferungen u. Dienstleistungen 200.000 Euro

30.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.

c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.

d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 9

Sonstiges

(1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 10

Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 11

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB/VOL aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie die „Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen“ Bestandteile des Vertrages werden.

§ 12

Verfahren bei Submissionen

(1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen

Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.

(2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, der die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 13

Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben.

§ 14

Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 15

Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.

(2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.

(3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert.

(4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.

(5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 16

Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

§ 17

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 [1]

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten:

a) diese Vergabeordnung,
b) die allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
c) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B),
d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

§ 3

Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4

Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen,
i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillose) ermöglichst werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose).
k) Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik sind bei der Auftragsvergabe soziale, nachhaltige und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5

Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

(1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als ~~100.000~~ 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.

(2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der “Aa-

chener Zeitung" und der "Aachener Nachrichten" anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt.

(3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien[1] fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 7

Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR im Tiefbau,
- 150.000 EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten,
- 75.000 EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung und
- 30.000 Euro für Vergaben nach VOL

- ~~300.000 EUR für Vergaben nach VOB/A~~
- ~~100.000 EUR für Lieferungen und Leistungen nach VOL~~

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 8

Freihändige Vergabe

Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis ~~50.000~~ 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.

a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirt-

[1] Voraussichtlicher EU-Schwellenwerte ab 01.01.2012
- Vergabe von Bauaufträgen 5.000.000 Euro
- Vergabe für Lieferungen u. Dienstleistungen 200.000 Euro

schaftlichste Lösung gefunden wird.

b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu ~~50.000~~ 30.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.

c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.

d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 9

Sonstiges

(1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 10

Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 11

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB/VOL aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie die „Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen“ Bestandteile des Vertrages werden.

§ 12

Verfahren bei Submissionen

(1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.

(2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, der die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 13

Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben.

§ 14

Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 15

Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.

(2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.

(3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert.

(4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.

(5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 16

Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

~~**§ 17**~~

~~**Veröffentlichungspflichten**~~

~~Vergabeentscheidungen mit einem Auftragswert (netto) bei Bauaufträgen von größer 150.000 EUR sowie bei allen übrigen abgeschlossenen Verträgen größer 50.000 EUR sind, soweit keine Sicherheitsinteressen tangiert werden, auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de allgemein zugänglich zu machen.~~

~~Hierbei sind folgende Informationen anzugeben:~~

~~Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers~~
~~Gewählte Verfahrensart~~
~~Auftragsgegenstand~~
~~Name und Sitz des beauftragten Unternehmens~~

§ ~~18~~ 17

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.~~2011~~2012 in Kraft ~~und tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft~~.

[1] Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. vom .2011

6300

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.)

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)
nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
(Kommunale Vergabegrundsätze)
RdErl. d. Innenministeriums v. 22.3.2006
- 34-48.07.01/01-2178/05 -

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, gebe ich die nachfolgenden Grundsätze bekannt:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden (GV) sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114 a GO (Kommunalunternehmen) gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001(GV. NRW. S.733) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2

Bundesrechtliche Verpflichtungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.**[i]**

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Die Europäische Kommission leitet aus den in den Art. 12, 28, 43 und 49 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach aktueller Auffassung der Kommission prinzipiell für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, auch für solche außerhalb der europäischen Vergaberichtlinien. Daraus folgernd könnte die Notwendigkeit entstehen, zugunsten jedes potenziellen Bieters einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu sichern, der es ermöglicht, die Märkte dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des

Verfahrens sicher zu stellen.
Sollten diese Anforderungen bei Auftragsvergaben mit Auftragswerten oberhalb einer Grenze von 10% der unter Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte nicht hinreichend erfüllt sein, ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Vergaben beanstandet.
3.2
Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen haben sie zu achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben wird (Teillose). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbezweige haben sie in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose). Auch neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes deshalb grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich im Rahmen dieses Erlasses folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar:
7.1
Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 € im Tiefbau,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

7.2
Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 und 5 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000 €.
7.3
Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8
Elektronische Auktionen
Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen dieses Erlasses darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (insbesondere Artikel 54) entsprechend anzuwenden.

9
Korruptionsverhütung
9.1
Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein -Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) vom 16.12.2004(**GV. NRW. 2005 S.8**) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.
9.2
Auf die zwischen dem Innenministerium NRW. und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand 20.06.2005), in denen die Heranziehung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.4.2005(SMBl. NRW. 20020) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10
Aufhebungsvorschrift
Der RdErl. des Innenministeriums vom 10.4.2003(SMBl. NRW. 6300) wird aufgehoben.

11
In-Kraft-Treten
Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

---

[i] Zum Stichtag 31.01.2006 gelten danach folgende Schwellenwerte: Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehrsbereich): 400.000 €; für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000 €; für Bauaufträge: 5 Mio. €; weitere Schwellenwerte für Auslobungsverfahren und losweise Vergabe.

MBl. NRW. 2006 S. 222

Copyright 2010 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen